



**Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles
für beruflich Selbständige Angehörige der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist vom 18.03.1999**

30.3

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW S. 458), der §§ 1 und 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW S. 122) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist am 18.03.1999 folgende Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufallersatzes für beruflich Selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (FSHG) in der Gemeinde Weilerswist beschlossen:

§ 1

Verdienstaufallersatz

1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
2. Der Verdienstaufallersatz für beruflich Selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Weilerswist beträgt mindestens 40,00 DM (Regelsatz) und höchstens 60,00 DM je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelsatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.
3. Verdienstaufallersatz wird für die üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten gewährt. Ein Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit wird im Einzelfall individuell ermittelt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufallersatzes für beruflich Selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 18.03.1999

gez. Zeller
Bürgermeister